

Es scheint doch so gewesen zu sein, daß die Bischöfe Texte vorformulierten, die noch sichtbare Spuren der internen Beratungen trugen und die dann dem Kaiser zur Approbation vorgelegt oder vorgelesen wurden, etwa in dem Sinne, in dem es die Synode von Arles 813 verstanden hat: „Wir haben das, was wir der *emendatio* für wert hielten, so knapp wie möglich aufgeschrieben, um es dem Kaiser vorzulegen ... Wenn etwas zu kurz geraten ist, möge er es ergänzen, wenn er etwas anders sieht, möge er es verbessern, wenn er es aber für vernünftig hält, soll es mit seiner und Gottes Hilfe auch ausgeführt werden⁵⁰.“ Man ist vielleicht berechtigt anzunehmen, daß die Kapitel, die vom *domnus imperator noster* reden, von der Synode formulierte, vom Kaiser approbierte Texte darstellen und daß die in der ersten Person abgefaßten auf ihn persönlich zurückgehen.

Ein analoges Verfahren begegnet uns beim programmatischen Kapitular von 802, und man wird Ganshof durchaus zustimmen dürfen, wenn er gerade im Wechsel von der ersten zur dritten Person „personal reactions“ Karls des Großen erkennen will, mit der naheliegenden Schlußfolgerung, daß Karls „personal role ... was probably oral and had the objective of emphasizing the import of the disposition“⁵¹. Der Subjektswechsel reflektiert eben jenen Prozeß, der sich bei der Abfassung solcher Kapitularien abgespielt hat: hier die Bischöfe, die untereinander nach bereits vorgezeichneter Thematik ihre Beratungen pflegen⁵², und dort der Kaiser, der die bischöflichen Beratungsergebnisse zur Kenntnis nimmt und in Einzelfällen eingreift, wenn er etwas verdeutlicht oder überhaupt erst aufgenommen wissen will⁵³.

Daß dieses doppelte Vorgehen noch in der schriftlichen Fassung seinen Niederschlag fand⁵⁴ und daß man es später nicht einmal für nötig hielt, die

⁵⁰) MGH Conc. 2, 1, S. 253, 14–18: *Haec igitur sub brevitate, quae emendatione digna perspeximus, quam brevissime adnotavimus et domino imperatori praesentanda decrevimus, poscentes eius clementiam, ut, si quid hic minus est, eius prudentia suppleatur, si quid secus quam se ratio habet, eius iudicio emendetur, si quid rationabiliter taxatum est, eius adiutorio divina opitulante clementia perficiatur.*

⁵¹) G a n s h o f (wie Anm. 42) S. 6 und Anm. 17 (S. 103).

⁵²) Zu den oft genug in Verbindung mit den Reichstagen stattfindenden Synoden vgl. die Zusammenstellung bei H a u c k 2 (wie Anm. 2) S. 215 f.

⁵³) Vgl. dazu auch H a u c k 2 (wie Anm. 2) S. 217.

⁵⁴) Es wird hier vorausgesetzt, daß die mündliche Beratung der schriftlichen Fixierung vorausging oder sich beides allenfalls parallel vollzog, ohne daß damit in irgendeiner Form auf den vieldiskutierten Problembereich, ob mündliche Verkündung oder schriftliche Fixierung für die Rechtswirksamkeit konstitutive oder höherrangige Bedeutung gehabt habe, eingegangen sei (kurze Zusammenstellung der Literatur bei M o r d e k, wie oben Anm. 34, S. 29 f. Anm. 25).